

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/847 —

Betr.: Organisation der Preisnotierung für Schlachtschweine

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Bartels, Bruns (Reinhausen), Engels (SPD) vom
21. 2. 1983

Niedersächsische Landwirte beklagen die Organisation der Preisnotierung für Schlachtschweine. Sie befürchten eine Monopolstellung des Handels bei der Festlegung der aktuellen Preisnotierungen in den amtlichen Notierungskommissionen bei den Bezirksregierungen. Gefordert wird eine Kommission, in der Preismeldungen von Vermarktern und Erzeugern bei der Preisfeststellung berücksichtigt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird die Preisfeststellung für den Schlachtschweinmarkt heute durchgeführt?
2. Trifft es zu, daß die bei den Bezirksregierungen geführten Notierungskommissionen einseitig besetzt sind und der Handel eine Monopolstellung in diesen Gremien besitzt?
3. Ist die Landesregierung bereit, die Preisfeststellung für den Schlachtschweinmarkt von den Landwirtschaftskammern durchführen zu lassen?
4. Welche Form der Preisnotierung wird in den anderen Bundesländern praktiziert?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/10 — 165 —

Hannover, den 11. 5. 1983

Der verstärkte Wandel in der Schlachtviehvermarktung in den 60er Jahren war geprägt durch einen Rückgang der Auftriebszahlen auf den Lebendviehmärkten in den Verbrauchergebieten zugunsten der Geschlechtervermarktung von Schlachtvieh aus den Erzeugergebieten. Aus Gründen der Markt- und Preistransparenz wurde eine Ergänzung der bisher auf den Schlachtvieh(groß)märkten praktizierten amtlichen Notierung von Lebendpreisen durch die Ausweitung der amtlichen Notierungen auf Fleischpreise in der Erzeugerstufe erforderlich.

Durch die Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes im Jahre 1969 und die dazu im Februar 1970 erlassene Vierte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz (IV. DVO) wurden die rechtlichen Grundlagen für Preismeldungen und Preisnotierungen von Schlachtvieh und Fleisch außerhalb von notierungspflichtigen Märkten geschaffen.

Nach der IV. DVO haben die Inhaber von Betrieben, denen Schlachtvieh mit amtlicher Notierung lebend oder geschlachtet ohne Berührung eines Schlachtvieh(groß)marktes geliefert wird und die das Fleisch dieser Tiere für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder verarbeiten, Meldungen über die gezahlten Preise und die angelieferten Mengen zu erstatten.

Um diese Preise bundeseinheitlich vergleichen zu können, ist jeweils der gewogene Auszahlungspreis anzugeben (in der IV. DVO als „Preis frei Schlachtstätte“ definiert), der nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften, Rindfleisch und Schaffleisch zu unterteilen ist, wobei jeweils besondere Schnittführungsvorschriften und das festzustellende Schlachtgewicht zu berücksichtigen sind. Die Einreihung des Fleisches in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung wird von hierfür öffentlich bestellten Sachverständigen vorgenommen.

Aufgrund dieser Preismeldungen werden bei den jeweils zuständigen Meldebehörden amtliche Preisfeststellungen oder amtliche Preisnotierungen für Schlachtvieh als Wochenberichte und Zwischenberichte ermittelt und veröffentlicht.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Neben einer Notierung von Lebendpreisen für Schlachtvieh auf dem Schlachtviehgroßmarkt Braunschweig, die jedoch wegen der äußerst geringen Marktauftriebe kaum aussagefähig und bedeutungslos ist und in Kürze durch Aufhebung des Schlachtviehgroßmarktes eingestellt werden soll, werden in Niedersachsen amtliche Preisermittlungen für Schlachtvieh durch amtliche Preisnotierungen und amtliche Preisfeststellungen im Rahmen der IV. DVO durchgeführt.

Dadurch werden 78 % aller gewerblichen Schweine- und 68 % der Rinderschlachtungen erfaßt.

Hierzu wurden aus strukturellen Gründen die Preisgebiete Hannover und Weser-Ems (jeweils identisch mit den Gebieten der Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems) gebildet, in denen die Preisnotierung unabhängig voneinander erfolgt.

Meldebehörden sind die Bezirksregierungen in Hannover und Oldenburg.

Der amtliche Wochenbericht nach der IV. DVO wird jeweils am Dienstag für die Vorwoche durch eine Notierungskommission erstellt. Daneben erfolgt jeweils am Mittwoch eine amtliche Preisfeststellung durch die Bezirksregierungen nach dem Verfahren der IV. DVO für Preise von Schlachtschweinen der Handelsklasse II für die vorherigen Tage Montag und Dienstag.

Neben dieser amtlichen Preisnotierung und -feststellung im Rahmen der IV. DVO treffen die Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems eigene Preisfeststellungen für Schlachtschweine durch eine Schnellumfrage jeweils am Montag und Donnerstag und veröffentlichen diese Ergebnisse als „aktuellen Tagespreis“.

Zu 2.

Nein.

Die Notierungskommissionen bei den Bezirksregierungen Hannover und Weser-Ems bestehen aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern.

Vorsitzender ist jeweils der Vertreter der Bezirksregierung. Jeweils ein Mitglied wird benannt durch

- a) den Landesverband des Niedersächsischen Landvolkes e. V.,
- b) die Landwirtschaftskammer Hannover oder die Landwirtschaftskammer Weser-Ems,
- c) den Genossenschaftsverband Niedersachsen e. V. oder den Raiffeisengenossenschaftsverband Weser-Ems,
- d) den Bundesverband der Versandschlachtereien e. V. — Sektion Niedersachsen —.

Die Vertreter von a) und b) gehören zu der Erzeugerseite, während die Vertreter von c) und d) die Schlachtbetriebe repräsentieren.

Die Notierungskommissionen sind somit paritätisch besetzt. Der Handel (Versandschlachtbranche) hat keine „Monopolstellung“ in diesen Gremien.

Zu 3.

Nein.

Aus rechtlichen und sachlichen Erwägungen ist es geboten, die Zuständigkeit der Bezirksregierungen Hannover und Weser-Ems als jeweilige Meldebehörde nach der IV. DVO beizubehalten.

Die Landwirtschaftskammern sind bei der amtlichen Preisnotierung in den Notierungskommissionen vertreten.

Zu 4.

Ausschließlich nach der IV. DVO.

Bayern: Bayerisches Landesamt für Ernährungswirtschaft (staatlich)

- a) Wochenbericht: amtliche Preisfeststellung,
- b) Zwischenmeldung mittwochs 2 Preisgebiete durch Notierungskommissionen.

Baden-Württemberg: Ministerium mit 4 Regierungspräsidien

- a) Wochenbericht: amtliche Preisfeststellung,
- b) —.

Rheinland-Pfalz: Landwirtschaftsministerium

- a) Wochenbericht: amtliche Preisfeststellung,
- b) —.

Saarland: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

- a) Wochenbericht: amtliche Preisfeststellung,
- b) —.

Hessen: Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung (staatlich)

- a) Wochenbericht: amtliche Preisfeststellung,
- b) 1 Zwischenbericht: amtliche Preisfeststellung.

Nordrhein-Westfalen: Landesamt für Ernährungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen (staatlich)

- a) Wochenbericht: amtliche Preisfeststellung,
- b) 2 Zwischenberichte dienstags und freitags mit Notierungskommission.

Schleswig-Holstein: Staatliche Überwachungsstelle für Milcherzeugnisse und Handelsklassen

- a) Wochenbericht: amtliche Preisfeststellung,
- b) Schlachtbetriebe geben dienstags Angebotspreise für die laufende Woche bekannt.

Hamburg: Behörde für Ernährung und Landwirtschaft (staatlich)

- a) Wochenbericht: amtliche Preisfeststellung,
- b) —.

Bremen: Senator für Wirtschaft

- a) Wochenbericht: amtliche Preisfeststellung,
- b) 1 Zwischenbericht mittwochs: amtliche Preisfeststellung.

Berlin: Senator für Wirtschaft

Keine Schlachtungen, die nach der IV. DVO notierungspflichtig sind.

Glup